



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. November 1983

### STELLUNGNAHMEN DER NICHTAMTLICHEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

-----

FIS

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

#### Einführung

1. Entsprechend dem vom Beratenden Ausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung angenommenen Konsultierungsverfahren hat das Verbandsbüro die für die bevorstehende Sitzung eingeladenen internationalen nichtamtlichen Organisationen gebeten, zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung vorläufig Stellung zu nehmen.

2. Das Verbandsbüro hat hierauf eine Stellungnahme der Internationalen Vereinigung des Saatenhandels (FIS) erhalten, und zwar in einem vom Generalsekretär der FIS an den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben vom 5. Oktober 1983. Diese Stellungnahme ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlage folgt]

## STELLUNGNAHME DER FIS

Mindestabstände zwischen Sorten (UPOV Dokument IOM/I/3)

Wir unterrichten Sie davon, dass unsere Organisation, soweit dies nicht zu einem Missbrauch führen würde (Schutz von Sorten, die eher Verletzungen anderer Sorten als neue unterscheidbare Sorten darstellen), für den Schutz alter Sorten eintritt, von denen sich erwiesen hat, dass sie von anderen Sorten unterscheidbar sind, selbst wenn das Unterscheidungsmerkmal klein ist, und wenn sie homogen und beständig sind.

Wir glauben, dass es aus psychologischer Sicht unter den gegenwärtigen Umständen ratsam ist zu demonstrieren, dass Pflanzenzüchterrechte nicht geschaffen worden sind, um den wenigen Glücklichen zu helfen, sich ihre Sorten schützen zu lassen.

UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (UPOV Dokument IOM/I/5)

Wir teilen Ihnen mit, dass unsere Organisation der Auffassung ist, dass die Annahme des obengenannten Dokuments die Industrie bei der Benennung ihrer Sorten unangemessen behindern würde.

Der Wortlaut des Übereinkommens machte weder dieses Dokument noch die Leitsätze für Sortenbezeichnungen erforderlich. Unserer Ansicht nach ist jede Sortenbezeichnung annehmbar, die nicht irreführend ist oder zu Verwechslungen über die Merkmale, den Wert oder die Identität oder den Züchter führt. Im Gegensatz zu dem Übereinkommen, das die ausschliessliche Verwendung von Zahlen nicht erlaubt, haben wir gegen eine solche Praxis keine Bedenken. In anderen Industriezweigen gibt es genügend Beispiele, die beweisen, dass das Argument, dass Verbraucher sich Namen, die ausschliesslich aus Zahlen bestehen, nicht merken können, falsch ist.

Wir möchten ferner Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, dass Sortenschutzinhaber zur Zeit keinen Schutz für ihre Sortenbezeichnungen geniessen.

Diese können von anderen rechtmässig für verwandte Erzeugnisse als Warenzeichen beansprucht werden, wodurch der von dem Sortenschutzinhaber geschaffene goodwill ausgenutzt wird.

[Ende des Dokuments]